

Schweriner Kultursommer

Vom Musical über Tanztheater bis hin zu Ausstellungen

Bis in den September hinein, zur besten Urlaubszeit und wenn sich die Stadt von ihrer schönsten Seite zeigt, erwartet die Einheimischen und ihre Gäste der Schweriner Kultursommer.

Eröffnet wird dieses Ereignis am Freitag, dem 5. Juni 2009, mit der Ausstellung der Schweizer Künstlerin Claire Ochsner „TRÄUME IN FARBE Skulpturen - Bilder - Mobiles“ im Schleswig-Holstein-Haus. Die Werke Claire Ochsners sind elegante farbenprächtige Skulpturen und schwebende Fabelwesen, die sich zum Teil durch Wind und Sonnenenergie bewegen.

Straßentheater und Konzerte begleiten die Ausstellungseröffnung ab 16.30 Uhr. Ab 20 Uhr findet der Sommerabend mit den poetischen Balladen und der zauberhaften Stimme von Mario Di Leo im Garten des Schleswig-Holstein-Hauses seinen krönenden Abschluss. Der Eintritt am Eröffnungstag ist frei.

Weit mehr als 100 Veranstaltungen laden den Sommer über zu Kunstgenuss, Unterhaltung und zu intellektueller Auseinandersetzung ein.

In diesen Monaten, in denen sich alles um die BUGA dreht, versteht es sich von selbst, dass sich auch die Künstler und Kulturschaffenden diesem Thema widmen. Allein das Staatliche Museum

wartet dazu mit acht Ausstellungen auf. Der Kunstverein Schwerin präsentiert „Kunstblumen I-III“ und im Freilichtmuseum Schwerin-Mueß stehen die Sommerausstellungen ganz im Zeichen der Gärten, Pflanzen und ihrer Kulturgeschichte. Die Mitglieder des Vereins „Kunst und Leben Münzstraße“ e.V. schaffen im August eine „Grüne Münzstraße“ und zeigen, dass in einer der ältesten Straßen Schwerins „an Kunst kein Vorbeikommen“ ist.

Nach dem im Juni die Schweriner Malerin Ute Laux und der Künstler Thomas Wage- ringel im Dom ausstellen, präsentiert hier im August Günther Uecker seine Installation „Dialog“ als Mahnung und Zeichen zur Versöhnung der Religionen.

Einen weiteren Höhepunkt unter den Sommerausstellungen des Schleswig-Holstein-Hauses wird zweifelsohne im August Wolf-Rüdiger Marunde mit seinen Cartoons und Illustrationen unter dem Motto „Die Tiefe der ländlichen Räume“ schaffen.

Wie in jedem Jahr lädt der Kultursommer wieder zu einer Fülle von Konzerten und Theatererlebnissen ein. Die Schlossfestspiele Schwerin präsentieren mit der „Zauberflöte“ und „Sorbas“ gleich zwei große Inszenierungen.

Internationale Stars werden das Publikum begeistern und zahlreiche

Künstler und Ensembles unserer Region künden von dem großen künstlerischen Potenzial der Landeshauptstadt, bis hin zu den jüngsten Musikern unserer Musikschulen.

Ein Höhepunkt unter den Musikveranstaltungen wird erneut „Jazz meets Schwerin“ am 12. und 13. Juni unter der Federführung des Konservatoriums werden. Erwartet werden im Innenhof des Konservatoriums neben Jazzbands und Solisten aus Schwerin, Wuppertal und Odense der international renommierte Gitarrist Giorgio Crobu aus Italien gemeinsam mit den großartigen Jazzmusikern aus Berlin.

Straßentheater bietet der Kultursommer nicht nur zur Eröffnung. Am 26. Juni wird ein Spielplatz zum „Spielplatz“, wenn sich am Nordufer des Pfaffenteichs, in der Nähe des E-Werks, Theatergruppen - unter ihnen das Tanztheater „Lysistrate“ und die Theatergruppe „Wäscheklammer“ - dem Publikum stellen.

Vielfältige Feste und zum Teil ganztägige Veranstaltungen richten sich an Familien und halten Angebote für alle Altersgruppen bereit. Dazu gehören „Tage der Offenen Tür“ im Konservatorium und zeitgleich in der gegenüber liegenden Volkshochschule ebenso wie die Museumsfeste in Mueß oder die Musicalproduktion des Konservatoriums „Eisbär, Dr.

SCHWERINER KULTURSOMMER

Ping und die Freunde der Erde“.

Ein besonderes Sommerfest erwartet die Gäste, wenn am 4. Juli eine „Afrikanische Nacht“ auf den Hof der Volkshochschule einlädt.

Auch großartige Konzerte warten auf die Besucher:

Selbstverständlich dürfen so beliebte Veranstaltungen wie das Schweriner Kabarettfestival im SPEICHER nicht fehlen. Vom 20. bis 22. August nehmen Gisela Oechelhaeuser, DIE HERKULESKEULE und SÜNDIKAT die bundesdeutsche Realität mit beißender Satire unter die Lupe.

Nur wenige Tage später, am 5. September, beehrt der SPEICHER zusammen mit seinem Publikum den 13. Geburtstag und begrüßt dazu einen der berühmtesten Gitarristen der Niederlande: JAN AKKERMAN & Band.

Einen Überblick über alle Veranstaltungen des Schweriner Kultursommers 2009 bietet die gleichnamige Broschüre, die ab Ende Mai im Bürgerbüro des Stadthauses, in den Kultureinrichtungen, im KulturInformationsZentrum und in der Tourist-Information erhältlich ist. Infos zu Terminen sind auch im Stadtportal unter www.schwerin.de abrufbar.

„Eisbär, Dr. Ping und die Freunde der Erde“

Umweltmusical feiert am 5. Juni Premiere auf der BUGA



Die jungen Hauptdarsteller proben seit Wochen für die Premiere des Musicals am 5. Juni auf der BUGA

Nach den erfolgreichen „Tabaluga“-Produktionen stellt nun das Konservatorium mit dem Umweltmusical „Eisbär, Dr. Ping und die Freunde der Erde“ die Themen Umwelt und Energiesparen in den Mittelpunkt. Pünktlich zur Eröffnung des Schweriner Kultursommers findet die Premiere am 5. Juni anlässlich des Umwelttages des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V, das Kooperati-

onspartner ist, auf der BUGA statt. Mit dabei sind rund 40 Schüler des Konservatoriums und der Weinbergschule. Regie führt die Schweriner Schauspielerin Frauke Ditschuneit. Sieben weitere Aufführungen im romantischen Innenhof des Konservatoriums folgen im Juni und Juli. Die Premiere 1 am 5. Juni findet um 11.30 Uhr, Premiere 2 um 15 Uhr statt. Der Eintritt für das Musical ist im Preis der BUGA-

Tageskarte enthalten. Karten zum Preis von 5 Euro (ermäßigt 3 Euro) für die Vorstellungen im Innenhof des Konservatoriums Schwerin am 13. Juni, 15 Uhr, 14. Juni, 11 und 15 Uhr, 4. Juli, 11 Uhr und am 5. Juli, 11 und 15 Uhr sind dort vor Ort erhältlich.

Kartenreservierungen sind ab sofort telefonisch unter (0385) 5912748 oder per E-Mail: dsemLOW@schwerin.de möglich.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr

Dienstag 8 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Freitag 8 bis 13 Uhr

Samstag 9 bis 12 Uhr

(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Der nächste Termin ist:

06.06., 20.06. und 04.07.2009

Ideen- und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Pressestelle

Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin

Tel.: (0385)545 - 1010

Fax: (0385)545 - 1009

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder unter www.schwerin.de

Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 05.06.2009

Geeignete Wahlräume für Wählerinnen und Wähler mit Mobilitätsbeeinträchtigung

Wahlbereich I

Wahlbezirk

044 Paulsstadt I

045 Paulsstadt II

056 Altstadt II

061 Wickendorf

069 Medewege und Lewenberg I

075 Werdervorstadt II

076 Werdervorstadt III

080 Schelfstadt I

081 Schelfstadt II

088 Feldstadt III

Wahlraum

WEMAG AG

WEMAG AG

Verkehrsministerium

Freiwillige Feuerwehr

Verwaltungsgericht

Kita „Löwenzahn“

Kita „Villa Traumland“

Volkshochschule (MV-Foto)

Schleswig-Holstein-Haus

Montessori-Schule

Anschrift

Obotritenring 40, 19053 Schwerin

Obotritenring 40, 19053 Schwerin

Schloßstr. 6-8, 19053 Schwerin

Seehofer Str. 1b, 19055 Schwerin

Wismarsche Str. 323 a, 19055 Schwerin

Walter-Rathenau-Str. 27, 19055 Schwerin

Bornhövedstr. 21, 19055 Schwerin

Puschkinstr. 13, 19055 Schwerin

Puschkinstr. 12, 19055 Schwerin

Platz der Jugend 25, 19053 Schwerin

Wahlbereich II

001Warnitz

005 Friedrichsthal I

006 Friedrichsthal II

007 Friedrichsthal III

013 Lankow II

014 Lankow III

015 Lankow IV

024 Neumühle I

025 Neumühle II

030 Weststadt II

033 Weststadt IV

036 Weststadt VII

037 Weststadt VIII

038 Weststadt IX

Freiwillige Feuerwehr

Fahrschule Zölllick

Kita „Reggio Emilia“

Ortsteilbeirat

Weinbergschule

Kita „Anne Frank“

Kita „Anne Frank“

Neumühler Schule

Neumühler Schule

Kita „Kirschblüte“

Deutsche Rentenversicherung Nord

Kita „Regenbogen“

Berufsschulförderzentrum

Berufsschulförderzentrum

Bahnhofstr. 27a, 19057 Schwerin

Lärchenallee 13, 19057 Schwerin

Alt Meteler Str. 1b, 19057 Schwerin

Alt Meteler Str. 1b, 19057 Schwerin

Eutiner Str. 3, 19057 Schwerin

Möllner Str. 25, 19057 Schwerin

Möllner Str. 25, 19057 Schwerin

Am Treppenberg 44, 19057 Schwerin

Am Treppenberg 44, 19057 Schwerin

Mittelweg 9, 19059 Schwerin

Schillerstr. 9, 19059 Schwerin

Erich-Weinert-Str. 36, 19059 Schwerin

Johannes-Brahms-Str. 55, 19059 Schwerin

Johannes-Brahms-Str. 55, 19059 Schwerin

Wahlbereich III

092 Görries

097 Ostorf I

098 Ostorf II

102 Gartenstadt I

103 Gartenstadt II

106 Krebsförden I

107 Krebsförden II

108 Krebsförden III

110 Krebsförden IV

123 Großer Dreesch I

124 Großer Dreesch II

127 Großer Dreesch IV

131 Großer Dreesch V

132 Großer Dreesch VI

AWO Integrative Kita

Wirtschaftsministerium

Landwirtschaftsministerium

Ev. Sprachheilkindergarten

Technologie- und Gewerbezentrum e.V.

Stadtwerke

Gaststätte „Min Hüsung“

Stadtteiltreff

Schule (Hofgebäude)

Montessori - Kinderhaus

Bertolt-Brecht-Schule

DRK Seniorenclub „Uns Tauhus“

DRK Seniorenclub „Uns Tauhus“

Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Schulzenweg 10, 19061 Schwerin

Johannes-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin

Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Hagenower Str. 60, 19061 Schwerin

Hagenower Str. 73 Haus 1, 19061 Schwerin

Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin

Dorfstr. 18, 19061 Schwerin

Johannes-Gillhoff-Str. 10, 19061 Schwerin

Friedrich-Schlie-Str. 16, 19061 Schwerin

Robert-Havemann-Str. 16, 19061 Schwerin

Von-Stauffenberg-Str. 68, 19061 Schwerin

Andrej-Sacharow-Str. 90, 19061 Schwerin

Andrej-Sacharow-Str. 90, 19061 Schwerin

Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Wahlbereich IV

136 Zippendorf

140 Neu Zippendorf I

143 Neu Zippendorf II

146 Neu Zippendorf III

149 Neu Zippendorf IV

153 Mueß

161 Mueßer Holz II

165 Mueßer Holz IV

167 Mueßer Holz V

168 Mueßer Holz VI

173 Mueßer Holz VII

174 Mueßer Holz VIII

Naturschutzstation

Astrid-Lindgren-Schule

Astrid-Lindgren-Schule

Haus der Begegnung

Kita „Petermännchen“

AWO Schullandheim

Kita „Spatzenest“

Albert-Schweitzer-Schule

Bürgerzentrum Internationaler Bund

Kulturzentrum Freundschaft e.V.

Kita „Waldgeister“

Kita „Knirpsenstadt“

Am Strand 9, 19063 Schwerin

Tallinner-Str. 6, 19063 Schwerin

Tallinner-Str. 6, 19063 Schwerin

Perleberger Str. 22, 19063 Schwerin

Pecser Str. 1-3, 19063 Schwerin

Alte Crivitzer Landstr. 6, 19063 Schwerin

Gagarinstr. 22-24, 19063 Schwerin

Lise-Meitner-Str. 1-2, 19063 Schwerin

Keplerstr. 23, 19063 Schwerin

Galileo-Galilei-Str. 7, 19063 Schwerin

Ziolkowskistr. 35a, 19063 Schwerin

Kantstr. 21-23, 19063 Schwerin

Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde**Europa- und Kommunalwahlen am 7. Juni 2009****I.**

Am Sonntag, dem 7. Juni 2009, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlen zum Europäischen Parlament und zeitgleich in Mecklenburg-Vorpommern die Kommunalwahlen statt.

Gewählt werden in der Landeshauptstadt Schwerin die Abgeordneten des Europäischen Parlaments und die Mitglieder der Stadtvertretung.

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

II.

Das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin wurde in 4 Wahlbereiche eingeteilt. Die Zuordnung der insgesamt gebildeten 77 allgemeinen Wahlbezirke zu den Wahlbereichen und deren Zugehörigkeit zu den Stadtteilen stellt sich wie folgt dar:

Wahlbereich I:

Wahlbezirke 044 bis 088
Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt, Werdervorstadt, Lewenberg, Medewege, Wickendorf, Schelfwerder

Wahlbereich II:

Wahlbezirke 001 bis 040
Weststadt, Lankow, Neumühle, Friedrichsthal, Warnitz, Sacktanen

Wahlbereich III:

Wahlbezirke 092 bis 132
Ostorf, Großer Dreesch, Gartenstadt, Krebsförden, Görries; Wüstmark, Göhrener Tannen

Wahlbereich IV:

Wahlbezirke 136 bis 174
Zippendorf, Neu Zippendorf; Mueßer Holz und Mueß.

Darüber hinaus wurden zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse 16 Briefwahlbezirke gebildet. Zusätzlich verfügen nachfolgende Einrichtungen über einen beweglichen Wahlvorstand:

1. Seniorenhaus Schelfwerder, Buchenweg 1, 19055 Schwerin

2. CONTACT Seniorenwohnanlage, Egon-Erwin-Kisch-Straße 17, 19061 Schwerin

Den Wahlberechtigten wurden im Zeitraum vom 14. Mai bis zum 17. Mai 2009 Wahlbenachrichtigungen zugestellt. Diese weisen auf den jeweiligen Wahlbezirk und die Anschrift des zuständigen Wahlraums hin. Dort wird der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt und dort ist er auch wahlberechtigt.

III.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Europawahl und für die Kommunalwahl um 15.00 Uhr im Stadthaus der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zusammen. Die Auszählung der Stimmen beginnt ab 18.00 Uhr.

IV.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahl, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedie-

nen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei der Kommunalwahl 2009 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 44 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) kann der Wahlberechtigte daher eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 44 Abs. 3 KWO M-V zur Geheimhaltung verpflichtet.

1. Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

Die allgemeinen Wahlbezirke Nr. 005, 076, 153, 167, 173 und der Briefwahlbezirk 911 der Landeshauptstadt Schwerin sind in die

repräsentative Wahlstatistik zur Europawahl 2009 einbezogen.

Die Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

2. Wahl der Stadtvertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/n Bewerber/n die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Fortsetzung von Seite 3

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

V.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

VI.

Von Wahlberechtigten, die ihre Stimmen mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen abgeben wollen, sind bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

1. Wähler, die über einen durch die

Gemeindewahlbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ausgestellten weißen Wahlschein für die Europawahl verfügen, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Landeshauptstadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

2. Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Wahl der Stadtvertretung in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde zusätzlich zum jeweiligen Wahlschein

- für die Europawahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und

- für die Kommunalwahl den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag

beschaffen und seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

VII.

Jeder Wahlberechtigte kann sein

Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwerin, 2009-05-15

gez.

Dr. Wolfram Friedersdorff
Gemeindewahlleiter

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 7. Juni 2009

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), werden zur Europawahl 2009 unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie

b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 5 Geburtsjahresgruppen sowie

die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen als repräsentative Bundes- bzw. Landesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindewahlbehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und

- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetz-

zes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind die allgemeinen Wahlbezirke der Landeshauptstadt Schwerin mit den Wahlbezirksnummern 005, 076, 153, 167, 173 und der Briefwahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer 911 einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

A. Mann, geboren 1985 - 1991

F. Frau, geboren 1985 - 1991

B. Mann, geboren 1975 - 1984

G. Frau, geboren 1975 - 1984

C. Mann, geboren 1965 - 1974

H. Frau, geboren 1965 - 1974

D. Mann, geboren 1950 - 1964

I. Frau, geboren 1950 - 1964

E. Mann, geboren 1949 und früher

K. Frau, geboren 1949 und früher.

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit von Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung oberhalb des Schwellenwertes
nach § 1a Nr.2 Abs. 2 VOL/A

Vergabe Nr.: 046.09.32.1 VOL

a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Ordnung und Umwelt
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Tel. 0385 545 1758
Fax. 0385 545 1759

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung oberhalb des Schwellenwertes

c) Ort der Leistung:

Tierheim Schwerin Warnitz, Zum Kirschenhof 38, 19057 Schwerin

Art und Umfang der Leistung:

Transport, Unterbringung, Versorgung und ggf. Rückgabe oder Vermittlung von Fundtieren und Beobachtungstieren aller Art sowie von sichergestellten oder zu verwahrenden Tieren

d) Aufteilung in mehrere Lose: entfällt

e) Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag:

Beginn: 01.07.2009 Probezeit von 6 Monaten vereinbart
Ende: 31.12.2013 mit Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Jahr

f) Abgabe der Verdingungsunterlagen: siehe a) bis: 08.06.2009

g) Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:

siehe a) Raum 2.060 während der Öffnungszeiten

h) Vervielfältigungskosten/ Zahlungsweise: entfällt

i) Ablauf der Angebotsfrist: 10.06.2009

k) Sicherheitsleistungen: entfällt

l) Zahlungsbedingungen:

gemäß Verdingungsunterlagen

m) vorzulegende Unterlagen:

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
Eignungsnachweise
Referenzen

n) Zuschlags- und Bindefrist: 30.06.2009

Die Zuschlagserteilung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptausschusses.

o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.

Fischereischeinprüfung am 4. Juli

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FSchPrVO M-V) vom 11. August 2005 findet die nächste Prüfung zum Erwerb des Fischereischeines am

Samstag, 04. Juli 2009, 8 Uhr

im Kleinen Hörsaal der Gewerblichen Berufsschule Schwerin, Arsenalstr. 30 statt.

Interessenten melden sich bitte im Bürgerbüro, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 545-1111 zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Mo.	08.00 - 16.00 Uhr
Di. u. Do.	08.00 - 18.00 Uhr
Fr.	08.00 - 13.00 Uhr
Sa.	09.00 - 12.00 Uhr (1. und 3. Sa. im Monat)

oder beim Regionalen Anglerverband Schweriner Seen-Umland e.V., Herrn Bürger (Tel. 03867/ 8777 oder 0173/ 10 56 357).

Der Lehrgang findet am Samstag, 20.06.2009, Sonntag, 21.06.2009 und Samstag, 27.06.2009 von 8 bis 17 Uhr in der oben genannten Schule statt.

Die Oberbürgermeisterin

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Nachruf

Wir trauern um den ehemaligen Stadtfeuerwehrverbandsvorsitzenden
und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Schwerin

Ehrenvorsitzender

Kamerad

Stadtbrandmeister

Burghard Dreyer

gest. 12.04.2009

Mit ihm verliert die Landeshauptstadt Schwerin einen im Ehrenamt sehr engagierten Bürger und die Feuerwehr einen geachteten Kameraden.
Er wird allen stets in Erinnerung bleiben.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

Stadtfeuerwehrverband
Schwerin

3. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001



Aufgrund des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484), Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), Gesetz vom 07. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 126) und Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 04.05.2009 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 (Stadtanzeiger vom 25.03.01, S.2, ber. Stadtanzeiger vom 14.04.2001, S.11), geändert am 12.03.2003 (Stadtanzeiger vom 30.05.2003, S. 6), zuletzt geändert am 16.12.2005 (Stadtanzeiger vom 06.01.2006, S. 6), wird geändert und wie folgt

gefasst:

1. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird den Wörtern „sich zersetzendem“ das Wort „aus“ vorangestellt.

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 wird die Absatzbezeichnung „8“ durch die Absatzbezeichnung „9“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „Kinder“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„6. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden die Worte „mit Namenskennzeichnung“ gestrichen.

bb) Im Satz 5 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Blumen“ folgen ein Komma und die Worte „Grablichtern u.ä.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „von 25 Jahren“ die Angabe „und bei Baumgrabstätten von 99 Jahren“ eingefügt.

b) Im Absatz 2 werden der Punkt nach dem Wort „Rasengrabfeld“ durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„7. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Baumgrabfeld;

8. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen als Baumgrabstätte;

9. Urnenwahlgrabstätten für 6 Urnen als Baumgrabstätte.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Im Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Blumen“ ein Komma und die Wörter „Grablichtern u.ä.“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Baumgrabfeld gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Baumgrabfelder erhalten ein Grabmal. Dessen Auswahl, Aufstellung und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten übernehmen die Namenskennzeichnung.

Die Gestaltung und Pflege der Urnenwahlgrabstätten für 2 und 6 Urnen als Baumgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten können ein Grabmal errichten.

Darüber hinaus gilt für Absatz 2 Nummer 7., 8. und 9. die von der Friedhofsverwaltung gemäß § 19 erlassene Regelung.“

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1. werden die Worte „oder Lebenspartner“ angefügt.

bb) Die Nummern 9. und 10. werden wie folgt neu gefasst:

„9. Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft;

10. die nicht unter 1. bis 9. fallenden Erben.“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb der einzelnen Gruppen in Nummer 2 bis 4, 6 bis 8 und 10 wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Grabstätten“ angefügt.

b) Im Absatz 2 werden nach dem

Wort „Aschestreuwiesen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„4. Erdgrabstätten für Ordnungsamtsbestattungen;

5. Urnengrabstätten für Ordnungsamtsbestattungen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Blumen“ folgen ein Komma und die Worte „Grablichtern u.ä.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gestaltung, Pflege und Belegung zu Absatz 2 Nummer 4. und 5. richten sich nach der von der Friedhofsverwaltung erlassenen Regelung.“

6. In der Überschrift des § 19 werden nach dem Wort „Grabfelder“ die Worte „und Grabstätten“ eingefügt.

7. Der § 27 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Trauerfeiern“ werden ein Komma und die Worte „rituellen Waschungen“ eingefügt.

b) Im Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 14.05.2009

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 04.05.2009 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 (Stadtanzeiger vom 23.01.2000, S. 6), zuletzt geändert am 17.07.2007 (Stadtanzeiger vom 20. Juli 2007, S.4), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird geändert und wie folgt gefasst:

Anlage 1 - Gebührentarif -

A. Gebühren für die Grabnutzung

1. Reihengrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren	1.108,00 Euro
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren	500,00 Euro
c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	332,00 Euro
d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.337,00 Euro
e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder	51,50 Euro
f) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.225,50 Euro

2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren

a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	1.108,00 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	2.043,50 Euro
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	2.978,50 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	369,50 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	481,50 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	893,00 Euro
g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.694,00 Euro
h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	2.144,50 Euro
i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.449,50 Euro

3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit

a) Erdstelle	3.165,50 Euro
b) Urnenstelle	612,50 Euro
c) Aschestreuweise	612,50 Euro

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr

a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	44,50 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	81,50 Euro
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	119,00 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	15,00 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	19,00 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	35,50 Euro
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	15,00 Euro

B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

1. Werktags Montag bis Freitag

a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	223,00 Euro
--	--------------------

b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	442,00 Euro
---	--------------------

c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	111,50 Euro
---	--------------------

d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	38,00 Euro
--	-------------------

e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	73,50 Euro
---	-------------------

2. Samstag an Werktagen

a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	287,00 Euro
--	--------------------

b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	574,50 Euro
---	--------------------

c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	143,50 Euro
---	--------------------

d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	48,00 Euro
--	-------------------

e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	95,50 Euro
---	-------------------

C. Bestattungsgebühren**1. Erdbestattung**

a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	406,00 Euro
b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	178,50 Euro
c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag	439,50 Euro
d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag	193,00 Euro

2. Feuerbestattung

a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	298,50 Euro
b) von Verstorbenen vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	131,50 Euro
c) von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr	15,00 Euro
d) Zusätzliche Leichenschau vor einer Feuerbestattung	25,00 Euro
e) Aufbewahrung einschließlich Kühlung des Sarges bis zur Einäscherung	35,00 Euro

3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche

a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche	85,50 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag	92,00 Euro

4. Trägerleistung

1 Träger	12,00 Euro
----------	-------------------

5. Schmücken des Grabes bei

a) Erdbestattung mit Grabmatten	16,00 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	8,00 Euro
d) Erdbestattung mit Naturgrün	89,50 Euro
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	24,50 Euro

6. Ausbettung

a) einer Urne	101,50 Euro
b) eines Sarges	1.278,00 Euro

D. Gebühren für zusätzliche Leistungen

1. Urnenversand	17,50 Euro
2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte	
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	231,50 Euro
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	102,00 Euro
c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle	231,50 Euro
3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag	
a) Sarg	15,50 Euro

b) Urne	1,50 Euro
---------	------------------

4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.
Es gelten folgende Stundensätze:

Gartenarbeiter lt. KGSt	23,20 Euro
Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer lt. KGSt	32,60 Euro
Bagger	10,92 Euro
Multicar	7,53 Euro
Motorsäge	3,27 Euro

E. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage

a) stehendes Grabmal	18,50 Euro
b) liegendes Grabmal	11,00 Euro
c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	11,00 Euro

2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage

11,00 Euro

3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges

40,00 Euro

4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.

5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen

a) Tagesgenehmigung	2,50 Euro
---------------------	------------------

b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten	15,50 Euro
---	-------------------

Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.

6. Terminvereinbarung für Trauerfeierlichkeiten am Grab	15,00 Euro“
---	--------------------

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 14.05.2009

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

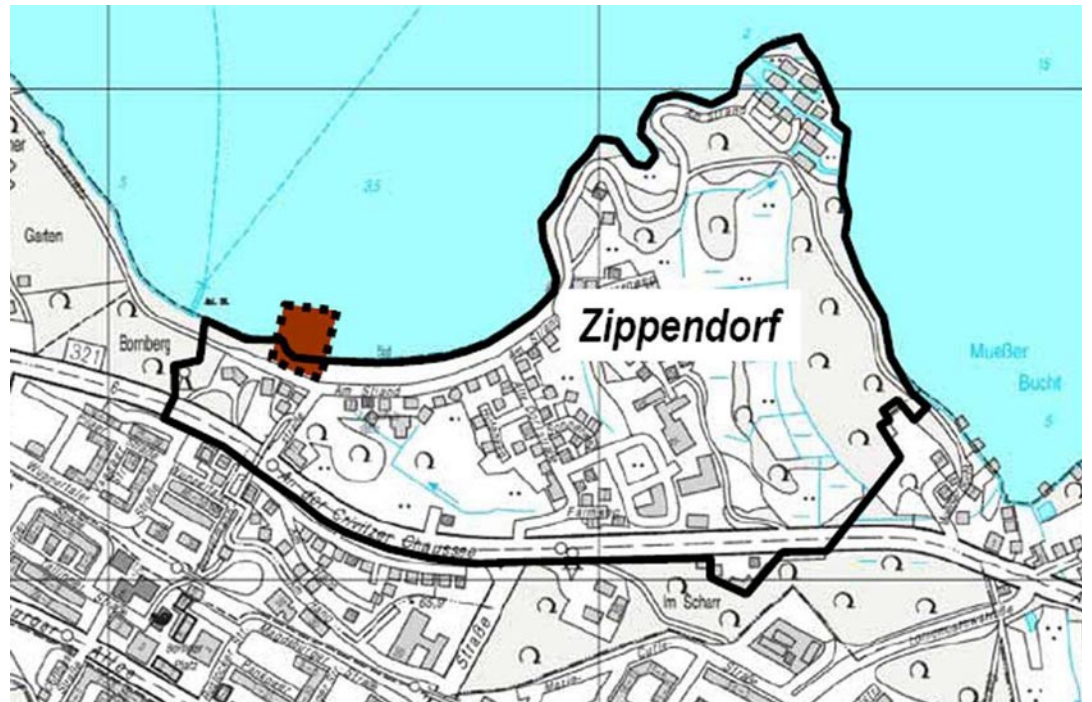
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16.91.01 „Zippendorf“,

4. Änderungsverfahren

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat am 31. März 2009 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.91.01 „Zippendorf“ einzuleiten. Planungsanlass ist die Entwicklung gastronomischer und touristischer Nutzung auf einer vorhandenen Steganlage im Bereich des Zippendorfer Strandes. Neben der Steganlage umfasst der Änderungsbe- reich auch angrenzende Strand- und Wasserflächen des Schweriner Sees. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,10 ha und ist im Übersichtsplan dargestellt. Planunterlagen und Informationen finden Sie im Internet unter www.schwerin.de/buergerbeteiligung.

Schwerin, 04.05.2009

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
i. V. Dr. Wolfram Friedersdorff



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.91.01 „Zippendorf“

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01/7 „Speicherstraße, Hafenstraße, Kranweg“ der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt Schwerin hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 09.91.01/7 „Speicherstraße, Hafenstraße, Kranweg“ aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich etwa 1,5 km nördlich der Schweriner Innenstadt. Es liegt westlich der Speicherstraße unmittelbar am Ziegelinnensee, wobei zur Seeseite die ehemalige Kai-Umschlaganlage des Schweriner Hafens den zukünftigen Bauflächen vorgelagert ist. Nach Süden erstreckt es sich bis zum Kranweg und nach Norden bis zur Straße Holzhafen.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes wurden untersucht und sind im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht, der Grünordnungsplan und eine Altlastenbewertung sind als umweltbezogene Informati-

onen den Auslegungsunterlagen beigefügt.

Der Bebauungsplan überdeckt den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XX/93, der mit Rechtskraft des Bebauungsplans aufgehoben wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt in der Zeit vom 02.06.2009 bis zum 01.07.2009 in der Stadtverwaltung Schwerin, Am Packhof 2-6 (Rondell, 4. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Während dieser Auslegungsfrist können Sie schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen.

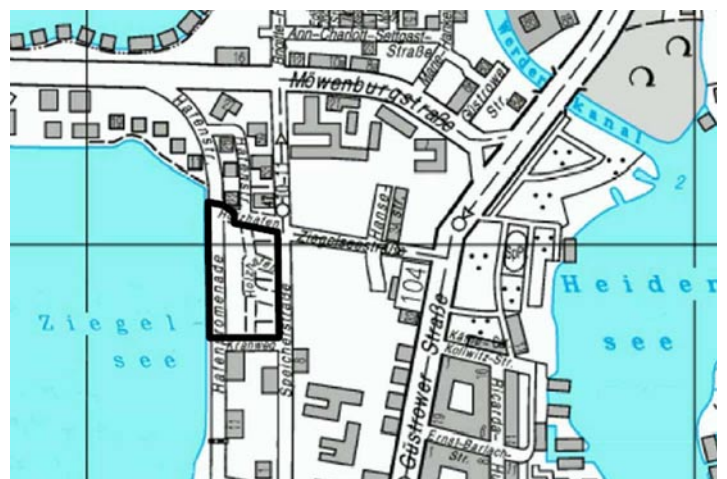
Ihre Stellungnahme muss nicht berücksichtigt werden, wenn Sie diese nicht fristgerecht abgeben. Ein Antrag auf Normenkontrolle (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung) wäre unzulässig, wenn Sie mit ihm Einwendungen geltend

machen, die Sie im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht haben.

Planunterlagen und Informationen finden Sie unter www.schwerin.de/buergerbeteiligung, wo Sie Ihre Anregungen auch online abgeben

können.
Schwerin, 14.05.2009
Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01/7 „Speicherstraße, Hafenstraße, Kranweg“ der Landeshauptstadt Schwerin

Platz der Jugend feierlich eingeweiht**Nach drei Monaten Bauzeit ist Neugestaltung abgeschlossen**

Seit Ende Februar wurde am Platz der Jugend gebaut, nun sind die Arbeiten abgeschlossen. Am Freitag (15. Mai) übergaben Baudezernent Dr. Wolfram Friedersdorff und Hugo Klöbzig, Werkleiter der SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, den neu gestalteten Platz feierlich an die Öffentlichkeit.

„Unser Ziel war es, den Platz der Jugend für Einwohner und Gäste zu einer attraktiven öffentlichen Fläche umzugestalten. Heute kann ich sagen, das ist sehr gut gelungen“, so Baudezernent Dr. Wolfram Friedersdorff.

Der Platz präsentiert sich jetzt mit einer neuen qualitativ hochwertigen Pflasterung und einer zeitgemäßen Begrünung. Eine 70 Meter lange Eibenhecke grenzt den Platz zu den anliegenden Stellflächen ab. Auf der fast 60 Meter langen Sitzbank können Anwohner und Gäste sowie die Nutzer des Nahverkehrs beim Warten auf Bus oder Straßenbahn, den Blick über den Platz genießen. Acht Weißdornbäume und acht

Eibenwürfel verschönern die Aussicht. Eine etwa 600 Quadratmeter große Stauden- und Kleingehölzfläche rundet das Bild ab.

„Viele Besucher kommen auf ihrem Weg zur Bundesgartenschau am Platz der Jugend vorbei. Mit den vielen bunten Sommerblumen und Gräsern kommen sie nun schon vor den Toren der Blumenausstellung in BUGA-Laune“, so Hugo Klöbzig, Werkleiter der SDS, die im Auftrag der Stadt Schwerin die Betreuung der Bauarbeiten und die Gestaltung der Grünflächen am Platz der Jugend übernommen hat.

Fünf Beleuchtungsstelen werden den Platz auch in den Abendstunden in ein angenehmes Licht tauchen. An jeder Stele erhalten Interessierte einen kurzen geschichtlichen Abriss über die Entwicklung dieser Stadtfläche. Die Geschichte des Platzes reicht bis in das Mittelalter zurück, wo dieses Gebiet noch vor den Toren der Stadt lag. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhielt er den Namen Stempelplatz, später wurde es der



Baudezernent Dr. Wolfram Friedersdorff (rechts) und Werkleiter der SDS Hugo Klöbzig übergaben den neu gestalteten Platz der Öffentlichkeit

Bismarckplatz, bis er schließlich dann 1950 den Namen Platz der Jugend erhielt.

Zu jedem Zeitabschnitt modelliert Bildhauer Christian Wetzel aus Banzkow eine Relieftafel. Im Herbst werden diese in den Boden vor den einzelnen Stelen eingelassen.

„Nicht einmal drei Monate hat die Neugestaltung des Platzes gedauert. Für diese Leistung danke ich

den Bauleuten, dem Planungsbüro, den Mitarbeitern der SDS und dem Sanierungsträger des Projektes, der EGS Entwicklungsgesellschaft mbH“, so Baudezernent Friedersdorff. Die Arbeiten am Platz der Jugend wurden zu je einem Drittel aus Städtebaufördermitteln der Stadt Schwerin, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Bundes finanziert.

Schadstoffmobil wieder auf Tour**Farben, Ölreste, Akkus und Batterien werden eingesammelt**

Das mobile Schadstoffmobil geht wieder auf Tour. Damit wird den Schwerinerinnen und Schwerinern eine weitere Gelegenheit gegeben, Schadstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Schadstoffmobil ist besonders an den Wochenenden im

Stadtgebiet unterwegs. Kostenlos angenommen werden umweltbelastende Reststoffe und Abfälle aus Schweriner Privathaushalten wie zum Beispiel Farbreste, Ölreste, Verdüner, Holzschutzmittel, Reinigungsmittel, Altmedikamente, Batterien, Akkus, Leuchtstoff-

röhren und ähnliche Stoffe. Diese Stoffe können jederzeit auch in den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.

Die Annahme am Schadstoffmobil erfolgt nach einem festen Tourenplan nur zu den hier aufgeführten Zeiten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an den Stellplätzen vor der Ankunft oder nach der Abfahrt des Schadstoffmobils keine Abfälle abgelagert werden dürfen.

An folgenden Standorten macht das Schadstoffmobil halt:

13. Juni 2009
am Schelfmarkt, Ecke Lindenstraße
von 9 bis 10.30 Uhr
Werdervorstadt, Lagerstraße

von 10.45 bis 11.45 Uhr

27. Juni 2009
Friedrichthal am ehemaligen Seniorenheim
von 9 bis 10.30 Uhr

Trebbower Straße 2 in Warnitz von
11 bis 12 Uhr

29. August 2009
Werdervorstadt, Bornhövedstraße 71
von 9 bis 10 Uhr

Zum Alten Bauernhof in Mueß
von 11 bis 12 Uhr.

19. September 2009
Am Treppenberg in Neumühle
von 9 bis 10.30 Uhr

Lilienthalstraße in Görries
von 11 bis 12 Uhr